

WIR MACHEN Tarif.

100%
Sozial.
Fair.
Sicher.

ver.di

DAK-Gesundheit

mitgliedwerden.verdi.de

01.02.2024 – Hinweise zum Arbeitskampf

Jacke an, Mütze auf - bald geht's los! Streik und Zeiterfassung

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Vorstand der DAK-Gesundheit hat weiterhin kein verbessertes Angebot vorgelegt. Wir bereiten uns vor.

Alle Arbeitnehmer*innen haben das Recht, das im Grundgesetz verbrieftes Streikrecht (Artikel 9 Abs. 3 GG) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen.

Alle Arbeitnehmer*innen und Auszubildende - egal, ob Mitglied einer Gewerkschaft oder nicht - **dürfen an einem (Warn)Streik teilnehmen**. Die Arbeitgeberin darf die Teilnahme nicht verhindern oder gar untersagen. Benachteiligungen wegen der Teilnahme an einem (Warn)Streik sind unwirksam.

Warnstreiks dienen als Signal an die Arbeitgeberin und sind zeitlich begrenzt. Unbefristete Streiks hingegen bedürfen der Urabstimmung der ver.di-Mitglieder. Für beide Streikvarianten zahlt ver.di ihren Mitgliedern Streikgeld.

Arbeitnehmer*innen sind **nicht** verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre Absicht bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik der Arbeitgeberin gegenüber verschweigen. **Eine Abmeldung bei Vorgesetzten oder die Austragung im Anwesenheitsbogen bei einer Streikbeteiligung ist nicht erforderlich!**

Es ist ausreichend, die nachträgliche Frage der Arbeitgeberin zur Streikteilnahme wahrheits-

gemäß zu beantworten und die (Warn)Streikzeit nachträglich im Anwesenheitsbogen zu erfassen.

Eine Abmeldepflicht bei der Arbeitgeberin wäre auch mit der wirksamen Ausübung des Streikrechts nicht vereinbar, da der Entschluss der Arbeitnehmer*innen zur Streikteilnahme durch zusätzlichen psychischen Druck erschwert würde. (Bundesarbeitsgericht 12.11.1996 – 1 AZR 364/96).

Wenn ver.di zum Streik aufgerufen hat und die Arbeitnehmer*innen sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben. Dies gilt selbstverständlich auch für diejenigen Nebenpflichten, die mit der Erbringung der Arbeitspflicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. D. h. auch die Nebenpflichten, wie etwa die Eintragungen im Anwesenheitsbogen, werden durch die Beteiligung an einem Streik aufgehoben.

Auch Führungskräfte dürfen streiken. Sie unterliegen in dieser Zeit nicht dem Direktionsrecht der Arbeitgeberin.

Hinweis: (Warn)Streik-Aufrufe dürfen **nicht** mit der dienstlichen E-Mail-Adresse verschickt oder weitergeleitet werden. Wir empfehlen, mit privaten Endgeräten an digitalen Streikveranstaltungen teilzunehmen.

Noch nicht dabei?

Werde Mitglied! meine.verdi.de (verdi.de)

Mehr Infos unter: <https://100-prozent-tarif.de/>

ver.di in der DAK-Gesundheit: <https://www.verdi-in-der-dak.de>